

### **Infoblatt zur Hundeabgabe**

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn sie nicht innerhalb eines Monats dem Eigentümer zurückgegeben oder abgegeben werden.

Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn nicht in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wird.

Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde eine Abgabe entrichtet wurde, erworben, so muss keine Abgabe für das gleiche Jahr entrichtet werden.

Der Erwerb eines Hundes, der Zuzug in das Gemeindegebiet oder die Änderung der Verwendung des Hundes muss der Abgabebehörde binnen eines Monats schriftlich bekannt gegeben werden.

Hinsichtlich jedes Hundes welcher abgegeben wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, ist bei der Abgabebehörde schriftliche Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben.

Außerhalb des Hauses oder des umwehrten Gehöftes muss die Hundemarke am Halsband oder am Brustgeschirr befestigt sein.

Anmeldung des Hundes nach dem 30. November – keine Abgabe für dieses Kalenderjahr.

### **Kontakt:**

Magistrat St. Pölten  
Stabsabteilung Finanzen  
Roßmarkt 6, 1. Stock  
Tel: +43 2742 333-2321  
Mail: [finanz@st-poelten.gv.at](mailto:finanz@st-poelten.gv.at)

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr